

erforderlich ist, können die überschüssigen Beiträge auf die gestundeten Anwartschaften wieder auflebt.

Entziehung und Ruhen der Leistungen. Ruhegeld, das wegen Berufsunfähigkeit bewilligt ist, wird entzogen, wenn der Berechtigte nicht mehr berufsunfähig ist. Das Ruhegeld ruht (gelangt nicht zur Auszahlung) neben Renten, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung bewilligt sind, oder neben Gehalt oder Lohn sonstigem Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, soweit sämtliche Beiträge oder Ruhegeld zusätzlich Rente oder Ruhegeld zusätzlich Arbeitsentkommen zusammen den Jahresarbeitsverdienst übersteigen, der dem Durchschnitt der 60 höchsten monatlichen Beiträge entspricht. Zur Berechnung des Durchschnitts ist für jeden Monatsbeitrag das Mittel aus dem höchsten und niedrigsten Jahresarbeitsverdienst der Gehaltsklasse in Anrechnung zu bringen, für welche der Beitrag entrichtet ist, für die Gehaltsklasse A der Betrag von 650 M. — Die Hinterbliebenenrente ruht neben Renten auf Grund der Reichsversicherungsordnung, soweit beide zusammen 2/3 des dargelegten Durchschnittsbeitrags übersteigen. Das eigene Arbeitsentkommen des Hinterbliebenen kommt nicht in Betracht. — Ruhegeld und Rente ruhen, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einer Besserungsanstalt oder in einem Arbeitshaus untergebracht ist, oder sich ohne Zustimmung des Rentenausschusses im Ausland aufhält.

Länger als auf ein Jahr rückwärts, vom Eingang des Antrags gerechnet, werden Ruhegeld und Rente nicht gewährt. — Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, verliert den Anspruch auf Ruhegeld. Es kann ihm ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte sich die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder Vergehen ist, zugezogen hat. — Empfänger von Ruhegeld oder Rente können auf ihren Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhaus oder in einer ähnlichen Anstalt untergebracht werden. — Trunksüchtigen können an Stelle der Zahlungen Sachleistungen gewährt werden; sie können auch in eine Trinkerbestalt aufgenommen werden. — Berechtigte, die ihren inländischen Wohnsitz aufgeben, können mit der Hälfte des Kapitalwerts der ihnen gewährten Bezüge abgefunden werden. — Ruhegeld und Rente werden monatlich im voraus dem Berechtigten durch die für seinen Wohnort zuständige Postanstalt ausgezahlt. — Die Ansprüche aus der Versicherung können unter beschränktem Umfang übertragen, verpfändet, gepfändet und aufgerechnet werden.

Geltendmachung der Ansprüche. Anträge auf Leistungen sind unter Beifügung der Beweiskräfte beim Rentenausschuß zu stellen. Anträge auf Einleitung eines Heilverfahrens gibt der Vorsitzende nach Klarstellung des Sachverhalts an die Reichsversicherungsanstalt zur Entscheidung ab. Bei den andern Leistungen liegt dem Vorsitzenden zunächst die Vorbereitung der Sache ob; er hat das Recht zur Beweisaufnahme, auch zu eidlichen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen. Handelt es sich um Ruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, um Leibrente, Hinterbliebenenrente, Abfindung oder Erstattung, entscheidet der Vorsitzende allein, in den andern Fällen ist mündliche öffentliche Verhandlung unter Zuziehung von je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten anzusetzen. Entscheidung nach Stimmenmehrheit. Dem Antragsteller wird ein schriftlicher mit Gründen versehener Bescheid erteilt. — Gegen den Bescheid des Rentenausschusses oder des Vorsitzenden steht dem Antragsteller und der Reichsversicherungsanstalt binnen einem Monat nach der Zustellung die Berufung an das Schiedsgericht zu, das auf Grund mündlicher Verhandlung unter Zuziehung von 2 Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten entscheidet; zur Beschlußfähigkeit genügt die Anwesenheit je eines Besitzers aus beiden Gruppen. — Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist binnen einem Monat die Revision an das Oberschiedsgericht zulässig, falls es sich nicht um Höhe, Beginn und Ende von Ruhegeld oder Leibrente, Hinterbliebenenrente, Abfindung oder Erstattung und Kosten des Verfahrens handelt. Die Revision kann sich nur darauf stützen, daß das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Akteninhalt beruhe oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. — Das gesamte Verfahren ist kostenlos. Durch Mißwillen, Verschleppung oder Irreführung verursachte Kosten des Verfahrens können hingegen dem Antragsteller ganz oder teilweise auferlegt werden. — Alle Verhandlungen, Urkunden, Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, die im Interesse der Versicherung zwischen der Reichsversicherungsanstalt und den Arbeitgebern, den Versicherten oder deren Hinterbliebenen erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

Merkmale der Reichsversicherungsanstalt für die Einrichtung

- 1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Beiträge für sich und seine Angestellten an die Reichsversicherungsanstalt zu zahlen (§§ 176, 177 des Gesetzes). Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht (§ 240 a. a. O.).
- 2) Der Arbeitgeber hat bei der ersten Beitragszahlung — erstmalig als bald nach Ablauf des Monats Januar 1913 — eine Nachweisung (§ 181 a. a. O.) über seine versicherungspflichtigen Angestellten und die fälligen Beiträge aufzustellen und vorher oder bei der Einzahlung der Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollernsplatz, einzusenden. Hierzu sind die Vordrucke bei der Ausgabestelle für die Angestelltenversicherung seines Sitzes zu entnehmen. Bis zu 20 Angestellten dient der einseitige Vordruck. Bei mehr als 20 Angestellten kommen mehrere einseitige Vordrucke oder Einlagevordrucke, die gleichfalls von der Ausgabestelle abgeben werden, zur Verwendung. In die Nachweisung sind die Angestellten in der Reihenfolge der Gehaltsklassen, mit der Klasse A beginnend, einzutragen.
- 3) Beschäftigte mehrere Arbeitgeber den Versicherten während des Monats (§ 177 a. a. O.), so können an Stelle der Nachweise (Nr. 2) Postkartenvordrucke benutzt werden, die gleichfalls von der Ausgabestelle ausgehändigt werden.
- 4) Statt der Verwendung von Marken hat die Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichskanzlers den Postcheckverkehr für die Beitragszahlung für den Fall des § 176 zugelassen, für den Fall des § 177 vorgeschrieben (siehe auch weiter unten Nr. 8). Hiernach sind die aus den Nachweisungen zu 2 und 3 sich ergebenden Beitragssummen bis zum 15. des auf den Monat, für den die Beiträge zu zahlen sind, folgenden Monats dem

Konto der Reichsversicherungsanstalt bei dem Postscheckamt in Berlin zu überweisen. Hierfür sind besondere Zahlkarten und Überweisungformulare eingeführt, die der Arbeitgeber bei seiner Postanstalt erhält und zweckmäßig frühzeitig abhebt. Die Erläuterungen zur Ausfüllung und Benutzung sind auf der Rückseite der Formulare angegeben. Auf der Rückseite der Abschnitte findet man eine Kontrollübersicht, die zur Nachprüfung der Beitragssumme dient und auszufüllen ist.

5) Für Lehrer und Erzieher aller Art, die bei mehreren Familien während eines Monats tätig sind, können die fälligen Beiträge nach vorheriger Anzeige an die Reichsversicherungsanstalt vierteljährlich eingezahlt werden. In diesem Falle müssen die Postkartenvordrucke (Nr. 3) benutzt werden.

6) Bei der zweiten und den folgenden Beitragszahlungen müssen die Veränderungen angegeben werden, welche die Abweichung gegen die vorherige Beitragszahlung klargestellt. Veränderungen sind dann gegeben, wenn Angestellte a. aus dem Dienst ausscheiden (Abgang); b. in den Dienst neu eingestellt werden (Zugang); c. Gehaltsänderungen erfahren, die den Angestellten in eine andere Gehaltsklasse bringen.

In den Fällen der Nr. 3 sind Veränderungsanzeigen einzusenden: a. bei monatlicher Beitragszahlung, wenn es sich um den Wechsel in der Person des Angestellten handelt; b. bei vierteljährlichen Beitragszahlungen (für Lehrer und Erzieher) nach Ablauf des Kalendervierteljahrs vor oder bei Einzahlung der Beiträge, wenn in einem Kalendermonat des Vierteljahrs ein Wechsel in der Person des Angestellten oder eine Änderung in dem gezahlten Entgelt eintritt.

7) Zu den Veränderungsanzeigen sind dieselben Vordrucke wie für die ersten Meldungen zu verwenden. Die Veränderungen sind nach der Einteilung zu Nr. 6 unter a (Zugang), b (Abgang) und c (Gehaltsänderung) gesondert aufzuführen. Sind keine Veränderungen eingetreten, so ist dieses durch Berichtigung des auf den Postcheckformularen unter der Kontrollübersicht (Nr. 4) vorgesehenen Textes zu vermerken. Die Veränderungsanzeigen sind vor der nächsten Beitragszahlung, spätestens gleichzeitig mit ihr, an die Reichsversicherungsanstalt abzusenden.

8) Die Einzahlung der Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt hat der Arbeitgeber in der Versicherungskarte durch Enttragung des Betrags und Beschriftung seines Namens oder seiner Firma handschriftlich oder durch Stempel zu vermerken. Arbeitgeber, die bei ständig beschäftigten Angestellten (§ 176) Marken benutzen wollen, können diese nach vorheriger Einzahlung der fälligen Beiträge, nämlich auf das Postscheckkonto (Nr. 4), von der Reichsversicherungsanstalt beziehen.

9) Arbeitgeber, die Angestellte in mehreren Betrieben (Filialen) an demselben oder verschiedenen Orten beschäftigen, können die Beiträge von dem Hauptbetrieb aus zahlen; sie müssen alsdann für jeden Betrieb eine besondere Nachweisung (§ 181 a. a. O., s. Nr. 2) an die Reichsversicherungsanstalt einreichen.

Krankenversicherungswesen.

Soweit die krankenversicherungspflichtigen Personen nicht Pflichtmitglied einer Betriebs- oder Innungskasse sind, sind sie ohne weiteres Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Altona.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, die auf Grund des Vorstehenden Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei der Ortskrankenkasse anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden. Auch Unterbrechungen der Tätigkeit sind innerhalb 3 Tagen zu melden, da sonst die Kasse, welche auch die Beitragsmarken zur Invalidenversicherung klebt, nicht für die ordnungsmäßige Markenverwendung Sorge tragen kann. Die Versäumnis dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe nach sich.

1. Beschäftigt, der Kasse als Mitglied freiwillig beizutreten, sind, sofern sie nach Art ihrer Beschäftigung der Kasse angehören würden, im Bezirke der Kasse ihren Beschäftigungsort haben und nicht ihr jährliches Gesamtentkommen zweitausendfünfhundert Mark übersteigt:

- a. Versicherungsfreie Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Mitglieder des Arbeitervereins, die ohne eigenes Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind.
 - c. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei versicherungspflichtige beschäftigen.
2. Nicht beitragspflichtig sind Personen, die das 60. Jahr vollendet haben. Das Recht zum Beitritt ist von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses des Kasearztes abhängig, das der Anmeldung beifügt sein muß.

3. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung hat der Versicherungs-berechtigte zu tragen.

Das Bureau der Ortskrankenkasse für die Stadt Altona befindet sich Marktstraße 44 und ist geöffnet für An- und Abmeldungen, sowie Anmeldungen von Erkrankungen wochentags von 8-2 Uhr, Fepr. III, 3604.

Betriebskrankenkassen bestehen in Altona für die Maschinenfabrik Menck & Hambrock, für den Eisenbahndirektionsbezirk Altona, für die Hieserverwaltung, bezüglich der in den Betrieben des IX. Armeekorps beschäftigten Personen und für die Angestellten und Arbeiter der Stadt Altona.

Eine Innungskasse haben die Bäcker-Innung, die Kupfer-schmiede-Innung und die Bäcker-Innung errichtet.

- Erstzaskassen:
 - Allgem. Krankenkasse, Gustavstraße 25.
 - Hamburg-Altonaer Arbeiterkrankenkasse, Neubeurg 21.
 - „Germania“, Königstraße 75.

Mitglieder von Ersatzkassen können auf ihren rechtzeitig gestellten Antrag von der Zugehörigkeit zu den Orts-, Betriebs- oder Innungskassen befreit werden.

- Zuschkassen:
 - Krankenkasse für Barbier- und Friseurgehilfen, Allee 200.
 - „Militärische Kameradschaft“, Goebenstraße 18.
 - „Militärische Bruderschaft“, gr. Westerstraße 54.
 - „Militärische Bruderschaft von Bahrendorf und Umgegend“, Krozweg 114
 - Kaufmännische Krankenkasse von 1884, gr. Bergstraße 266.
 - Große Vereinskassenkasse, Briggittenstraße Altona 2.
 - „Der treue Beistand von 1866“, gr. Freiheit 45.

Verkehrswesen.

Altonaer Freibezirk.

eröffnet am 8. Februar 1902. Der im Süden der Stadt Altona belagene Landstreifen längs der Elbe nebst dem daneben liegenden Teil der Elbe bildet den Freibezirk im Sinne des § 107 des Vereinszollgesetzes. Zu diesem Zweck ist der fragliche Stadtteil sowohl auf der Landseite als auf der Wasserseite zollseiner umgrenzt. Die zum Verkehr notwendig bleibenden Lücken werden zollamtlich bewacht. Der abgeschlossene Bezirk ist zollamtlich als Ausland

zu behandeln. Innerhalb des Freibezirks bleibt der Schiffsverkehr, die Loschura, Einladung, Lagerung und Behandlung der Waren von der Zollkontrolle befreit. Industriebetriebe (mit Ausnahme von Reparaturwerkstätten für Seeschiffe), kaufmännische Detailgeschäfte (Kleinhandel) und Wohnungen sind im Freibezirk untersagt. Kaufmännische Kontore dagegen werden zugelassen. Die Bearbeitung von Waren, die nicht unter dem Begriff eines Industriebetriebes fällt, ist im allgemeinen innerhalb des Freibezirks erlaubt. Es muß jedoch jede beabsichtigte Bearbeitungsart vorher der Steuer-

Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitestraße 173.